



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Wie es in jrrung der possession vnd derselbigen entsetzung halber
gehalten werden soll.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

serhalb des Reichs / oder vnder Rheinem Churfürsten / Fürsten oder Stande des Reichs gefesselt / oder demselben verwandt / oder aber die Execution wider einen Churfürsten / Fürsten / geystlichen oder weltlichen / wider ein mechtig Commune oder einen oder meher / so vollenstreckung der vtheil mit gewalt fürsetzen wölten / bescheen / wie es gehalten werden solt / so ist deshalb für gut angesehen / das vnser Statheleer Regiment / in solchem fall angesucht werden / vnd zu des Reichs Rache ermessen vnd gefallen nach gestalt der sachen steen soll / einen oder mehr freys so vil die notturfft erfordert zu der Execution zünorden vnd zugebrauchen zc.

¶ Ob auch auff eynicher parthey erlangt process am Chammergericht ergangen / verschieuer zeit wider jemand / so demselbigen Chammergericht one alles mittel nie vnderwoffen / sonder in frembder nation gefesselt were / Execution thün / so soll doch dieselb wider die verwandte des heiligen Reichs / vmb einiche teylhafftig machung vnd participation nit geübt noch gebraucht werden / Keyserlich Maiestat hab dan zünort ein General edict vnd verbot außgeben lassen / Das die Reichs verwandten an dasselbig ort / wider das der process erlangt were / nit wyther hanteyren / noch geneynschafft oder participation haben / Das auch die Reichs verwandten ein gerawme zeit bestimpt / damit sie sich mit leib vnd gut von demselben ort thün solten vnd möchten . Vnd soll dieser articke / wie obsteet / allein auß vor außgangen vtheiln am Chammergericht verschieuer zeit bescheen / verstanden werden / vnd nit in zükünfftig zeit / Das vnser Chammer Richter vnd besitzer vber die / so dem Reich nit vnderwoffen / vnd in desselben grenze nit sitzen / hinfürter kein process one bewilligung vnser Statheleers vnd Regiments vffgeen lassen.

¶ Wie es in irrung der possession vnd derselbigen entsetzung halber gehalten werden soll.

¶ Vnd nach dem sich offtermals im heiligen Reich begibt / das der streitiger posses oder gewehr halben speñ / auch züzzeiten auffrür vnd widerwertigkeit entsteen / haben wir / demselben zübegegner geordnet vnd gesagt / vnd thün das hiemit / ob hinfür zwene oder meher / so dem heiligen Reich one mittel vnderwoffen weren irrig oder streitig wüden / vmb inhaben oder possession eins guts oder gerechtigkeit / also /

das sich yglicher für einen besitzer/des besreitigten gûtes oder gerechtigkeit hielt/vnnd des redlich anzeige het/des sollen beyde theyln zu enliche auftrag für vnser Keyserlich Chammergericht Komē vnnd solcher irrung oder streitigegeweht oder possess sich daselbst endlich mit recht entscheiden lassen vnnd deshalb kein theil mit oder gegen de andern züthelicher handlung/vffrüen/vheden oder angriessen komen/in einiche weise. Doch so soll solichs keinem theil an seiner possess oder geweh:ichts gebē oder nemen. Diawal die parthyen dies streits halber vnentscheiden/die mit mittel de Reich vnderworffen/der possess/wie obsteet/streit entstünde/vnnd die gûter oder gerechtigkeit der possession halber/wie obsteet/darumb streit were/nit vnther einem Herrn oder Oberkeit gelegen were/also das jeder theyl vermeynen wolt dieselben gûter/oder gerechtigkeit legen in seiner oder seins herrn oder anderer Oberkeit/Darumb sollen die parthyen auch für vnser Keyserlich Chammergericht Komē/vnnd wie obsteet/gehandelt werden/vnnd so die sache der streitigen possess oder geweh/an vnserm Chammergericht geendet ist/vnnd dan die parthyen solcher gûter oder gerechtigkeit halber/sunst weicher spruch oder anforderung zûhaben vermeinten/das soll vor de ordenlichen Richter solchs gûtes oder gerechtigkeit halber fürgenommen vnnd gesucht werden. Wo aber etlich Stende weren/die sunst derhalber rechtlich aufstige zwischen inen hetten/die sollen gehalten werden/vnnd hie durch denselbe kein abbruch gethan sein.

¶ Vnd ob sich ye zu zeiten begeben das einer hochs oder niedern standts den andern entsetzt/vnnd des mit recht vberwunden were in sachen die den friedbruch mit belangen soll der entsetzer/dardurch directum dominium das eigenthumb oder hauptgerechtigkeit der gûter oder gerechtigkeit/vmb die der streit gewesen/verloren haben. ¶ Wo aber dieselbig gûter oder gerechtigkeit gedachtem entsetzer mit frem eygenthum nit zûgehört/soll er derselben werth dem entsetzten nach ordnung gemeiner rechte zûgeben schuldig sein.

¶ Vnd wes herin an der Chammergerichts ordnung anfanglich alhie zu Wombs/vnnd hernach zu andern gehalten Reichstagen gemacht nurgendert ist/das alles soll in seine crefft sein vnnd bleiben/vn striglich gehalten werde/one vnser oder meniglichs intrag oder ver hinderung.

Rechtlich fürnemen vnnd auftrag der

Grauen vnnd Ritterschafft gegen Churfürsten/
Fürsten/vnd Fürstmeisig/vnnd her widerüb.

¶ Vnnd nachdem sich die Grauen/Herrn/vnnd die von der Ritterschafft des artickels des Rechtlichen auftrags gegen Churfürsten/